Arbeitshilfe Anerkennung und Anrechnung[1] von Leistungen:

Informationen für Prüfungsausschüsse

1. Anerkennung und Anrechnung von Leistungen und Kompetenzen

Leistungen und Kompetenzen, die in einem anderen Studiengang an der Freien Universität Berlin oder einer anderen Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, werden grundsätzlich anerkannt. Voraussetzung ist, dass keine wesentlichen Unterschiede zu den erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen), für welche die Anerkennung erfolgen soll, bestehen. Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern zwischen den erworbenen und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht. Außerhochschulisch erworbene Leistungen und Kompetenzen sind bis zu einem Umfang von 50 Prozent der Leistungspunkte anrechenbar, die in einer Studien- und Prüfungsordnung für einen Studiengang vorgesehenen sind, sofern zwischen den erworbenen und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht.
Es können sowohl fachliche Kompetenzen (Wissen und Fähigkeiten) als auch personale Kompetenzen (Sozialkompetenz und Selbstständigkeit) zur Anerkennung / Anrechnung vorgelegt werden. Leistungen und Kompetenzen dürfen in einem Studiengang nur einmal anerkannt bzw. angerechnet werden.

2. Anlass und Ziel

Das Ziel von Anerkennung und Anrechnung ist es, bereits erworbene, nachweisbare Kompetenzen nicht erneut erbringen zu müssen. Anlässe für Anerkennungen ergeben sich für Studierende z. B. bei einem Fach- oder Ortswechsel oder bei der Rückkehr aus einem Auslandsstudium. Ziel von Anerkennungen ist es, zu verhindern, dass sich Studienzeiten verlängern. Anlass für Anrechnungen ergeben sich bei der Aufnahme eines Studiums mit zuvor erworbenen einschlägigen beruflichen (außerhochschulischen) Kompetenzen. Ziel ist der Ersatz einzelner Leistungen, was zu einer Verkürzung der Studiendauer, dem Zugang zu Studiengängen oder zur Reduzierung der Arbeitsbelastung führen kann.

[1] *Anerkennung bezieht sich auf Kompetenzen der Antragsteller*innen, die an Hochschulen im In- und Ausland erbracht wurden. Anrechnung bezieht sich auf alle Kompetenzen der Antragsteller*innen, die außerhalb von Hochschulen in formalen, non-formalen und informellen Kontexten entwickelt wurden.* (Entschließung der 33. Mitgliederversammlung der HRK vom 10.5.2022).

3. Verfahren

Die Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen erfolgt von Amts wegen durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Fehlen wesentliche Informationen für die Beurteilung der Lernergebnisse, so ruht das Verfahren. Antragsstellende werden aufgefordert, entsprechende Unterlagen nachzureichen (*s. Mitwirkungspflicht der Studierenden*). Es werden die mit der anzuerkennenden bzw. anzurechnenden Leistung nachgewiesenen Kompetenzen mit den Anforderungen des Studiengangs an der Freien Universität Berlin abgeglichen.

4. Mitwirkungspflicht der Studierenden

Die Studierenden sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht angehalten, alle erforderlichen Nachweise zur Prüfung eines wesentlichen Unterschiedes zwischen den Kompetenzen bzw. der Gleichwertigkeit der Kompetenzen mit dem Antrag vorzulegen. Die Mitwirkungs-pflicht der Studierenden kann auf verschiedenen Wegen erfolgen:

- Nachweis der erbrachten Leistungen durch Originale einer entsprechenden Bescheinigung der Hochschule, an der die Leistungen abgelegt wurden
- Sichtung und Dokumentation von Lehr- und Lernmaterial, Studien- und Prüfungsordnungen, Modulhandbüchern etc.
- Persönliche Informationsgespräche zur Konkretisierung der Lernergebnisse (keine Prüfung!)

Der Prüfungsausschuss kann weitere Instrumente nutzen:

- Durchsicht der Prüfungsaufgaben oder -materialien (z. B. Hausarbeiten, Laborberichte, Referate etc.)
- Recherchen im Internet über das Studienangebot der externen Institution
- Kontaktaufnahme mit der externen Institution

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit von Leistungen und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule im beruflichen Umfeld erworben wurden, können folgende Belege herangezogen werden:

- Abschluss- und Prüfungszeugnisse
- Zertifikate
- Kursbeschreibungen
- Lern- und Arbeitsmaterialien
- Arbeitszeugnisse / dienstliche Beurteilungen
- Stellenbeschreibungen
- Zielvereinbarungen
- Arbeitsproben

5. Kriterien für die Feststellung des wesentlichen Unterschieds bzw. der Gleichwertigkeit

Die Leitfrage hierfür ist, ob die Unterschiede so wesentlich sind, dass sie den Erfolg der*des Studierenden bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Bei der Überprüfung sind folgende Schlüsselkriterien zu beachten:

- **Qualität:** Prüfung, ob die Hochschule und ggf. der Studiengang nach geltenden Rechtsvorschriften akkreditiert sind. Wenn ja: Ist die erbrachte Leistung von

hinreichender Qualität, um anerkannt zu werden?

- **Niveau:** Welcher Niveaustufe (Bachelor, Master) ist die im Ausland erworbene Leistung zuzuordnen? Platz identifizieren, den die Qualifikation im jeweiligen Bildungssystem einnimmt. Zuordnung zur entsprechenden Qualifikation im deutschen Bildungssystem.
- **Lernergebnisse:** Die Anerkennungsprüfung sollte lernergebnisorientiert sein. Die Lernergebnisse sind dabei nicht detailliert auf der Mikroebene zu vergleichen, sondern im Hinblick auf die Erfordernisse des Studiums, auf das anerkannt werden soll.
- **Workload:** Im Mittelpunkt stehen die erreichten qualitativen Lernergebnisse, also die erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten. Daneben werden auch die vergebenen Leistungspunkte in die Vergleichsbetrachtung einbezogen, da sie Auskunft über das Niveau und die Tiefe der erreichten Kompetenzen geben können.
- **Profil:** Prüfung, ob die erzielten Lernergebnisse zum Profil des Studiengangs an der FU Berlin passen (z. B. Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, Forschungs- oder Anwendungsorientierung).

Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung auf verschiedene Instrumente stützen: Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR), Diploma Supplement, Transcript of Records, Studiengangsdokumente und -beschreibungen, Modulbeschreibungen, Modulhandbücher, offizielle Webseiten, Publikationen etc. Während die Prüfung der Qualität der Hochschule bzw. des Programms die notwendige Voraussetzung für die Prüfung der weiteren Kriterien darstellt, ist die Prüfung von Niveau, Lernergebnissen, Workload und Profil immer in Bezug auf den Vergleich der erworbenen und der zu erwerbenden Kompetenzen zu sehen. Diese Kriterien geben Hinweise auf abweichenden Kompetenzerwerb, begründen aber nicht allein einen wesentlichen Unterschied.

Außerhalb der Hochschule erworbene Leistungen und Kompetenzen können angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll (KMK, 2008, S.1). Hierbei geht es um eine inhaltliche Übereinstimmung der Lernergebnisse als auch um ein vergleichbares Niveau.

6. Bearbeitungszeit der Anträge zu Anerkennung und Anrechnung

Die Entscheidung zur Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen und Kompetenzen sollte möglichst zügig getroffen werden. Die Bearbeitungszeit des Antrags ruht, sobald weitere Nachweise angefordert werden müssen. Die Fachvertretungen, die*der Modul- bzw. Studiengangsverantwortliche bzw. die*der Anerkennungs- / Anrechnungsbeauftragte prüft meist im Vorfeld und fertigt eine entsprechende Stellungnahme, unter Berücksichtigung der Prüfkriterien, für den Prüfungsausschuss an.

7. Positive Entscheidung

Eine Anerkennung / Anrechnung erfolgt dann, wenn die bereits erworbenen Kompetenzen keinen wesentlichen Unterschied zu denen, die an der Freien

Universität Berlin hätten erworben werden müssen, aufweisen und somit gleichwertig sind.

8. Noten

Werden Leistungen anerkannt oder angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Sofern für ausländische Hochschulen geeignete ECTS-Einstufungstabellen in den Prüfungsordnungen vorliegen, erfolgt die Notenumrechnung grundsätzlich anhand dieser Tabellen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder Modulen ohne Modulprüfung wird der Vermerk ‚bestanden' aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis oder einer Zeugnisergänzung ist zulässig bei Anrechnung verpflichtend (vgl. §7(3) RSPO).

9. Ablehnungsentscheidung

Eine Anerkennung bzw. Anrechnung kann nur abgelehnt werden, wenn der Prüfungsausschuss nachweist, dass ein wesentlicher Unterschied bzw. keine Gleichwertig-keit zwischen der Qualifikation, deren Anerkennung / Anrechnung angestrebt wird, und der entsprechenden Qualifikation, auf die anerkannt / angerechnet werden soll, besteht (Beweislastumkehr, vgl. Artikel V.1 der Lissabon-Konvention). Die Versagung einer Anerkennung / Anrechnung, die einen belastenden Verwaltungsakt darstellt, ist nach den Regelungen der Lissabon-Konvention zur Gewährleistung eines rechtsstaatskonformen Verwaltungshandelns vom ablehnenden Prüfungsausschuss zu begründen.

10. Status der Entscheidung

Die Entscheidung zur Anerkennung / Anrechnung ist ein Verwaltungsakt. Bei Ablehnung ist die Entscheidung schriftlich zu begründen. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt, da in Hochschulangelegenheiten des Landes Berlin der Widerspruch gesetzlich ausge-schlossen ist. Den Studierenden steht der Rechtsweg vor dem Verwaltungsgericht Berlin offen. Auf die Möglichkeit der Klageerhebung kann in einer Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen werden. Eine rechtliche Verpflichtung, der ablehnenden Entscheidung eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen, besteht jedoch nicht.

11. Hinweise für die Vereinfachung der Verfahren

Es wird den Prüfungsausschüssen empfohlen, Verfahren bzw. Hilfsmittel für die Vereinfachung und Verkürzung zu entwickeln, z.B.:

- Vergleichslisten / Äquivalenzlisten für Partneruniversitäten
- Vergleichslisten / Äquivalenzlisten für außerhochschulische Kontexte
- Einheitliche Antragsformulare, die alle notwendigen Informationen zum Ablauf und notwendige Anlagen enthalten
- Pauschale Anerkennungsbeschlüsse der Prüfungsausschüsse

Insbesondere Anerkennungsbeschlüsse können für bestimmte Leistungen auch schon pauschal durch Prüfungsausschüsse z.B. auf Grundlage einer Anerkennungs-empfehlung von Fachbeauftragten erfolgt sein. Dann reichen Studierende die

Unterlagen über die erfolgreiche Absolvierung der betreffenden Leistung im zuständigen Prüfungsbüro ein und die Einzelprüfung entfällt.

Weitergehende Informationen und Verweise :

Hochschulrektorenkonferenz (Projekt MODUS) (2025):
Praxishandbuch Anerkennung und Anrechnung an Hochschulen

Hochschulrektorenkonferenz (Projekt nexus) (2016): Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen – Handreichung des Runden Tischs Anerkennung

Kultusministerkonferenz (2008): Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II).
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008.

Lissabon-Konvention (1997): Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region